

1. Ausgabe.

26. Jahrgang, Wien, Dienstag, den 7. September 1920, Nr. 298.

Tarif ... Am Mittwoch, den 6. d. M. (Maria Geburt) gilt nach den Fahrpreisbestimmungen der Werktagstarif. Es sind daher die Früh- sowie die Hin- und Rückfahrtscheine ...

2. Ausgabe.

26. Jahrgang, Wien, Dienstag, den 7. September 1920, Nr. 298.

Staatsbürgerschaft und Heimatrecht. Seit dem Zusammenbruch der Monarchie ist die Staatsangehörigkeit sehr vieler Bewohner dieses Gebietes höchst zweifelhaft geworden. Durch den Friedensvertrag, der am 16. Juli 1920 in Kraft getreten ist, sind diese Zweifel durchaus nicht gelöst. Die Gebietszugehörigkeit der Bewohner des alten Oesterreich war zweifach bestimmt, durch die einheitliche Staatsbürgerschaft, die als vereinzeltes gemeinsames Band in dem so locker gewordenen Gefüge verblieben war, und durch das Heimatrecht, d. h. die rechtliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde. Ohne die Staatsbürgerschaft konnte das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde nicht erworben werden. Mit dem Zerfall Oesterreichs wurde nun die Frage nach der Staatsangehörigkeit nicht bloß ein innerstaatliches, nationales, sondern ganz besonders auch ein zwischenstaatliches, internationales Problem. Die Schwierigkeiten von Anfang an und in der Folge bis zur heutigen Tage stammen daher, daß das Problem nach beiden Seiten hin nicht überall gleichzeitig und parallel geregelt werden konnte. Deutschösterreich, in die hilflose Rolle des Besiegten gedrängt, mußte sein Haus zur Not bestellen, bevor noch die Sieger über unser endgültiges Schicksal entschieden hatten. Unser Gesetz vom 5. Dezember 1918 hat noch der seither, abgesehen von Burgenlande, trügerisch gewordenen Hoffnung auf die staatliche Einheit des geschlossenen deutschen Sprachgebietes Rechnung getragen und überdies in dem begrifflichen Bestreben, möglichst die gesamte erwachsene Wohnerschaft zu den Wahlen in die konstituierende Nationalversammlung zuzulassen, den Erwerb der Staatsbürgerschaft möglichst erleichtert. So galten denn z. B. alle in Deutschösterreich wohnhaften Sudetendeutschen von Gesetzeswegen als deutschösterreichische Staatsbürger. Die Ausländer alten und neuen Stilles konnten unter gewissen Voraussetzungen durch bloße Erklärung die inländische Staatsbürgerschaft erwerben. Für das öffentliche Leben des verbliebenen kleinen Bereiches unseres Staates

war damit für den Moment ausreichend vorgesorgt. Mit dem Gesetz vom 17. Oktober 1919 mußte aber die Möglichkeit des Staatsbürgerschaftserwerbes auf Grund bloßer Erklärung aufgehoben werden, weil inzwischen der Friedensvertrag unterschrieben worden war, der unser Staatsgebiet schwerlichst verringert und die Frage der Staatsangehörigkeit im Verhältnis der Nachbarstaaten untereinander/ganz von anderen Gesichtspunkten aus geregelt hat. Mit gewissen Vorbehalten zugunsten Italiens, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens gilt jetzt der Grundsatz, daß die Heimatrechtigung die Voraussetzung der staatlichen Zugehörigkeit bildet. Die Beziehung auf die Zuständigkeit zu einer einzelnen Gemeinde war wohl ein naheliegender Bestimmunggrund für die staatliche Zugehörigkeit nach dem Zerfall des früheren Einheitsstaates. Wo ein Heimatrecht nicht nachgewiesen werden kann, entscheidet der Ort der Geburt. Auf einen bestimmten Tag der Auflösung des alten Staates bezogen, wäre damit volle Klarheit erzielt worden. Von der Geburtstunde der Nationalstaaten haben wir uns aber seither weit entfernt und das Eigenleben der neuen Gebilde nahm ununterbrochen seinen Fortgang. Im Verkehr der Nachbarstaaten untereinander kann also mit einiger Sicherheit - wir wissen noch nicht, inwieweit kommende Staatsverträge auf die Zeit seit dem Umsturz zurückwirken werden - als deutschösterreichischer Staatsangehöriger nur derjenige betrachtet werden, der am 16. Juli 1920 das Heimatrecht in einer Gemeinde des verbliebenen Oesterreichs besessen hat. Oesterreich hat im Art. 230 des Friedensvertrages auch noch die Verpflichtung übernommen lassen, die neue Staatsbürgerschaft, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der anderen Mächte oder gemäß den Entschcheidungen der Behörden dieser anderen Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragbestimmung etwa erworben ist, oder erworben wird, anzuerkennen. Vor den ausländischen Behörden wird also eine Berufung auf das in Inland etwa erworbene Staatsbürgerrecht wirkungslos sein. Solange nicht feststeht, in welchem Umfange Italien, die Tschechoslowakei und Jugoslawien von ihren Vorrechten Gebrauch machen werden, solange wir nicht mit den beteiligten anderen Nachbarstaaten Staatsverträge zur Ausführung der grundsätzlichen Bestimmungen des Friedensvertrages über die Staatsangehörigkeit geschlossen haben, kommt allen innerstaatlichen Vorschriften über das Staatsbürgerrecht nur ein vorläufiger Charakter zu, weil das Problem, wie schon oben bemerkt worden ist, ein internationalbedingtes ist. Daher führt die Forderung, die Nationalversammlung möge raschestens ein neues Gesetz über Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft erlassen, ebensowenig zum Ziele wie die Kritik an der Praxis der inländischen Behörden, die sich vorderhand mit widerspruchsvollen Bestimmungen abgeben müssen. Wenn so mancher Bewohner unseres Staatsgebietes besorgt aus,

beim Betreten eines der Nachbarstaaten zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen zu werden, wenn anderen davor bangt, daß sie aus unseren Staatsgebieten ausgewiesen werden oder daß sie um die Anwartschaft aus einem Kriegsangehörigen können könnten, so ist das Drängen derart Besorgter über die österreichische Staatsbürgerschaft durchaus begründlich. Die Öffentlichkeit möge aber nicht verkennen, daß die schließliche Entscheidung über die Staatsangehörigkeit immer einer Urwahl von Menschen für die Allgemeinheit von größter Bedeutung ist.hängt doch davon die schließliche Belastung unseres verelendeten Staates aus den Titel der Kriegsschulden, der Militärversorgung, der Versorgung öffentlich Angestellter und endlich der Armenversorgung wesentlich ab.

Das innerstaatliche öffentliche Leben kann nicht stillstehen bis alle Staatsangehörigkeitsfragen durch Staatsverträge und zahllose Einzelentscheidungen erledigt sind. Wegen der nahen Wahlen in die Nationalversammlung war wieder einmal eine vorläufige Stellungnahme nötig. Sie ist begrifflicherweise wiederum von dem Bestreben geleitet, möglichst alle erwachsenen Einwohner zu den Wahlen zuzulassen. Gemäß § 27 der Vollzugsanweisung zum Wahlgesetz sind daher nicht nur die in einer deutschösterreichischen Gemeinde Heimatrechtigen, sondern auch jene Personen wahlberechtigt, die in einer Gemeinde des seinerzeitigen sogenannten Gebietsgesetzes zuständig sind, sowie alle jene, die bloß die Staatsbürgerschaftserklärung abgegeben haben. Die n. B. Landesregierung hat aber in ihrem Erlasse vom 10. August 1920, Z. Wahl 39, mit Recht hervorgehoben, daß diese Sonderregelung nur für die Frage der Wahlberechtigung gilt, daß aber in allen anderen Fragen auf die Bestimmungen des Friedensvertrages, der Gesetzeskraft erlaßt hat, Rücksicht zu nehmen ist. Beispiele Der in Wien wohnhafte ~~XXXXXX~~ ist nach Brunn zuständig. Er war nach unserem Gesetze vom 5. Dezember 1918, da sein Heimatsort zu dem von uns in Anspruch genommenen Staatsgebiete gehörte, ohnehin als Deutschösterreichler zu behandeln. Der B, gleichfalls in Wien, beispielsweise seit 1903 wohnhaft, ist nach Pilsen zuständig. Er könnte bis zum Sperrgesetz vom 17. Oktober 1919 durch bloße Erklärung die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Angenommen, er hätte seinerzeit diese Erklärung abgegeben, A und B sind am 17. Oktober 1919 ohnehin wahlberechtigt. A und B könnten auch vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages, d. h. vor dem 16. Juli 1920, in Wege der Erleichterung oder durch freiwillige Aufnahme in den Wiener Heimatsverband aufgenommen worden. Dieser Heimatsrechtserwerb ist seit dem 16. Juli 1920 unmöglich, denn beide sind nach dem Friedensvertrage Ausländer. Für sie kann seither zunächst nur die Zuzugnahme unter der Bedingung in Betracht, daß sie späterhin die österreichische Staatsangehörigkeit erwerben. Dazu eröffnet ihnen

der Friedensvertrag unter bestimmten Voraussetzungen den Weg. Dort ist ja schließlich und endlich doch auch den Willen des Einzelnen in gewissen Fällen die Selbstbestimmung der staatlichen Zugehörigkeit anheingegen. Der Einzelne kann unter Umständen für einen anderen Staat optieren, d. h. sich durch mündliche oder schriftliche Erklärung für die Zugehörigkeit zu einem anderen Staate an jenem entschließen, den er verläßt, des Heimatrechtes automatisch zugehört. Wenn A und B nach Race und Sprache dem deutschen Volke zugehören, können sie unter Berufung auf Herkunft und Bildungsgang oder auf das Bekannte der deutschen Umgangssprache gelegentlich der Volkszählung im Jahre 1910 für Oesterreich optieren. Option wäre auch möglich, wenn A und B vor ihrer Zuständigkeit nach Brunn, bzw. Pilsen in einer Gemeinde Deutschösterreichs heimatberechtigt gewesen sind. Mit ~~30~~ Tagen der Anfertigung des behördlichen Bescheides, in dem ausgesprochen wird, daß die Option zu Recht besteht, erlangen A und B die österreichische Staatsbürgerschaft. Sie könnten dann gegebenenfalls die Erteilung des Wiener Heimatrechtes geltend machen. Sie könnten dann auch um freiwillige Aufnahme in den Wiener Heimatsverband ansuchen, wenn sie aus Kriegsursachen, z. B. wegen Kriegsgefangenschaft, verhindert waren, vor dem Sperrgesetz, d. h. vor dem 19. Oktober 1919 diesen Ansuchen um freiwillige Aufnahme einzubringen.

Löbl. Redaktion! Der vorstehende Artikel wurde von Magistratarat Dr. Hornack zur Verfügung gestellt und dürfte mit Rücksicht auf die Frage des Wahlrechtes auch von allgemeinem Interesse sein.

Hundesachen in der Grinzingerallee. Am 19. September findet eine öffentlich zugängliche Beobachtung von Airedale-Terrier, Deutsche Schäfer-Hunde, Dobermann-Plascher, Polarhunde u. s. w. Wien, XIX., Grinzingerallee 36 (Straßenbahnlinie 26, Haltestelle der Vorortelinie Ober-Döbling) durch vom österreichischen Kynologenverband bestellte Richter statt. Bei der Wichtigkeit, die die Aufnahme von d. artigen Hunden, zum Schutze von Person und Eigentum für die Allgemeinheit hat, dürfte diese Veranstaltung größtes Interesse begegnen.

Länderbank. Die 39. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre d. Oesterreichischen Länderbank findet Donnerstag, den 30. September d. J., 6 Uhr abends im Anstaltgebäude (I., Hochtaufelgasse Nr. 3) statt. Gegenstände der Verhandlung sind: 1.) Bericht des Gouverneurs über das abgelaufene Geschäftsjahr. 2.) Bericht der Zedleren über die Geschäftstätigkeit. 3.) Beschlussefassung über die Verwendung des Reingewinnes. 4.) Wahlen in den Verwaltungsrat. 5.) Wahl der Zeasoren und deren Ersatzmänner.

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw. Chefredakteur Franz Michau.

Wien, Dienstag, den 7. September 1920, Abendausgabe.

Strassenbahnverkehr. Ab Donnerstag, den 9. d. M. wird der Strassenbahnverkehr auf einigen der wichtigsten Linien bis 1 1/2 Uhr nachts (ab Ring) ausgedehnt bei gleichzeitiger Herabsetzung der Verkehrsichte ab 8 Uhr abends. Auf nachfolgenden Linien bleibt der Verkehrsschluss wie bisher am 1/2 10 Uhr abends (ab Ring): 0, 0, H2, J2, 4, 10, 15, 16, 17, 24, 32, 34, 39, 40, 47, 50, 51, 60, 65, 72, 73, 80, 117, 158, 167. Gleichzeitig tritt ab Donnerstag im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juni 1920 auf allen Linien und an allen Tagen der erhöhte Abendtarif (K 4.- statt K 3.- oder K 3.50) ab 1/2 10 Uhr abends in Kraft. Ermäßigte Vorverkaufsscheine werden für diesen Tarif nicht ausgegeben. Dieser Abendtarif findet Anwendung im Tarifgebiet I und auf den Ausnahmestrecke: Fährsdorf, Spitz - Stammersdorf, Aspern - Esslingen, Lainzerstrasse, Verbindungsbahn - Mauer, gilt aber nicht auf den Sondertarifstrecken Flötzersteig, Rothensiedl und Freudenu.

Hochwasser in der Donau. Infolge des nach anhaltenden Regens und der Schneeschmelze führt die Donau Hochwasser, welches nach den Mittagsmeldungen morgen (Mittwoch) am Pegel der Reichsbrücke in Wien einen Stand von rund 420 cm erwarten lässt. Demzufolge ist das Zentralkomitee unter dem Vorsitze des Hofrates Ing. Maresch zu einer Sitzung zusammengetreten, bei welcher nach eingehenden Besprechungen der Wasserstandsverhältnisse und der Witterungslage beschlossen wurde, von einer Permanenzklärung vorläufig abzusehen und die allfällig notwendigen Massnahmen bei einer morgen Mittwoch vormittags abzuhaltenden 2. Sitzung zu treffen. Zu einer Beruhigung geben die gegenwärtigen Verhältnisse keinen Anlass.